



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/8/14-2015

Betreff

Entwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 - GG 2015; Stellungnahme

Bezug: BMFW-15.875/0020-Pers/6/2015

Datum

18.11.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Allgemeines:

Den Erläuterungen folgend kommt es im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens zu einem Einnahmehausfall von 50 Millionen Euro für den Bund, die Länder und die Gemeinden, der sich entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) auf den Bund, die Länder und die Gemeinden aufteilt.

Gemäß § 6 Abs 1 FAG 2008 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das Gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind. Nicht nachvollziehbar ist, warum der Bund bisher keine solchen Verhandlungen gemäß § 6 FAG 2008 durchgeführt hat.

B. Zu Artikel 1 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015):

1. Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die geplante Neuerlassung des im Art 1 enthaltenen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 in einem Sammelgesetz „versteckt“ wurde. Immerhin ist das geltende Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz seit 1975 in Kraft und hat nur wenige Änderungen erfahren. Die meisten Landesgesetze zum Stiftungs- und Fondswesen orientieren sich an

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

dem (noch geltenden) Bundesgesetz, weshalb es bereits im Hinblick darauf geboten gewesen wäre, die Länder zeitgerecht in dieses Vorhaben einzubinden.

Auch die Tatsache, dass der Vollzug von Landes- und Bundesrecht auf dem Gebiet der Stiftungen und Fonds aus Gründen der Verwaltungsökonomie in den jeweiligen Ämtern der Landesregierung gemeinsam erfolgt, hätte eine solche Einbindung der Länder geboten. Inhaltliche Unterschiede zwischen dem Landes- und dem Bundesrecht bedeuten einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Stiftungs- und Fondsbehörde.

2. Die Intentionen des Entwurfs sind sehr stark von steuerlichen Aspekten und dem Unternehmensrecht geprägt, was allein schon an der starken Anlehnung der geplanten Bestimmungen an das Privatstiftungsgesetz erkennbar ist. Das bedeutet allerdings eine Abkehr vom geltenden Stiftungs- und Fondsrecht, das der Vermögen widmenden Person als Gegenleistung für die Aufgabe der Verfügungsmacht über das gewidmete Vermögen eine Art staatlicher Bestandssicherung für die Stiftung bzw den Fonds gewährt. Dies kommt auch in den strengen Formvorschriften zum Entstehen, zur Änderung und zur Auflösung von Stiftungen bzw Fonds zum Ausdruck. Es erscheint somit fraglich, ob das Rechtsinstitut des Stiftungs- und Fondwesens als öffentlich-rechtliche Anerkennung für privates Engagement im Allgemeininteresse zugunsten von Steuervorteilen für vorwiegend unternehmerisch genutztes Kapital aufgegeben werden sollte. Derartigen Absichten würde wohl besser durch Schaffung von Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Rahmen des Privatstiftungsgesetzes Rechnung getragen. In diese Richtung weist auch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Umwandlung von Privatstiftungen in solche nach diesem Gesetzentwurf.

Für das Land Salzburg stellt sich im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens die Frage, ob das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz an das neue Bundesgesetz angepasst werden soll oder ob das bisherige Konstrukt des Stiftungs- bzw Fondwesens auf Landesebene beibehalten werden soll. Derzeit gibt es 18 Landesstiftungen und fünf Landesfonds. Darunter sind einige, welche die strukturellen Vorgaben des geplanten Vorhabens kaum erfüllen werden können. Andererseits - und das ist vielleicht der einzig positive Aspekt an der grundsätzlichen Neuausrichtung des Stiftungs- und Fondwesens auf Bundesebene - haben Personen, die Teile oder ihr ganzes Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke widmen wollen, eine zumindest auf das Land beschränkte Wahlmöglichkeit zwischen einer mehr ideell und einer mehr materiell ausgerichteten Stiftung bzw einem mehr ideell und einem mehr materiell ausgerichteten Fonds.

3. Die bisherige Rolle der Stiftungs- bzw Fondsbehörde wird zugunsten der Abgabenbehörde und eigener Organe der Stiftungen bzw Fonds deutlich zurückgedrängt. Statt behördlicher Entscheidungen über die Errichtung von Stiftungen bzw Fonds, die Genehmigung der Satzung und die erstmalige Bestellung der Organe sieht der Entwurf die (Nicht-)Untersagung einer Gründungserklärung vor, die noch dazu vom durch die Abgabenbehörde geprüften Vorliegen der Gemeinnützigkeit abhängig ist. Ähnliches gilt für Änderungen der Gründungserklärung (siehe dazu die §§ 6 bis 11 und 16 bis 21). Im Hinblick auf die beabsichtigte geringere Rolle der Stiftungs- bzw Fondsbehörde stellt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, deren Zuständigkeit überhaupt auf die Vereinsbehörde zu übertragen. Dies auch deshalb, weil der Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen kann, in seinem Namen zu entscheiden (§ 14).

4. Die Möglichkeit mehrerer Gründer und der Vorbehalt des Widerrufs der Vermögenswidmung ist ernsthaft zu hinterfragen (§§ 4 und 7 Abs 2).

5. Positiv wird das im § 8 festgelegte Mindestvermögen von 50.000 € gesehen.

6. Kritisch zu sehen ist auch die Aufnahme der Rechnungsabschlüsse in das öffentlich zugängliche Stiftungs- bzw Fondsregister (§ 21).

7. Zu den §§ 27 und 28: Bestehende Stiftungen und Fonds haben ihre Satzungen an die Erfordernisse einer Gründungserklärung anzupassen, ansonsten sind sie aufzulösen. Diese Bedingungen zu erfüllen wird für einige Stiftungen und Fonds mit betont einfacher Struktur schwierig bis unlösbar sein. Es ist daher zu befürchten, dass diese Stiftungen und Fonds in ihrer Existenz bedroht sein werden. Zusätzlich ist damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Stiftungs- und Fondsbehörden verbunden. Im Land Salzburg bestehen derzeit neun Bundesstiftungen und ein Bundesfonds.

C. Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988):

Gemäß dem geplanten Abs 4a des § 4a gelten Einrichtungen dann als begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der im Abs 2 Z 5 genannten Zwecke, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die in der Z 1 des Abs 4a festgelegte Voraussetzung, wonach eine Begünstigung nur unter der Voraussetzung besteht, dass diese Einrichtungen eine in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemachte Förderung des Bundes im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 oder eine Förderung eines Landes oder der Bundeshauptstadt Wien erhalten, wird entschieden abgelehnt. Da die Entwicklungen im Hinblick auf einen Ausbau der Transparenzdatenbank nicht konkret absehbar sind und politisch noch nicht akkordiert sind, ist ein Anknüpfen an eine in der Transparenzdatenbank ersichtliche Förderung nicht nachvollziehbar. Auch die Verknüpfung von einkommenssteuerrechtlichen Begünstigungen mit der Ersichtlichmachung in der Transparenzdatenbank wird abgelehnt.

Im Übrigen erscheint der Einleitungssatz des geplanten Abs 4a unglücklich formuliert, zumindest sollte der Beistrich nach dem Wort „besteht“ gesetzt werden und nicht davor.

D. Im Übrigen bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Referat Büro des Landesamtsdirektors, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern